

(Nr. 7794.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-
wohnort. Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort vom 6. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 360. ff.) für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Jedem hilfbedürftigen Deutschen (§. 69.) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesamt-Armenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Einrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 3.

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei

Umfang der
Unterstützungspflicht.

Handwritten notes:
28/7/1912
28/195/1912

Organe der
öffentlichen Unterstützung
Hilfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.
a. Gemeinden.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§. 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechnigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§. 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 7.

b. Gutsbezirke.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 8.

Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Ausbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.

§. 9.

c. Gesamt-
Armenverbän-
de.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10., abgeändert werden.

§. 10.

Soweit die Verfassung der bestehenden Gesamt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesamt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesamt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Guts-

be-

bezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesamt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§. 11.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Samtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesamt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§. 12.

Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9. und 11. gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbände einverleibt werden. Die Art der Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 3. bis 5., betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbeförderter Stellen, sowie die Bestimmungen des §. 6. kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 14.

Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.

§. 15.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des §. 18. zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesamt-Armenverbände in Gemäßheit des §. 10. des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände.

§. 17.

Das Vermögen der im §. 16. gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§. 10. 12. und 13. eingerichtet werden.

§. 18.

§. 18.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 16. und 17. erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

§. 19.

Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflugschaftsräthe zc.) hierdurch aufgehoben, e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden. welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 20.

Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, von den nach §. 19. aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§. 21. bis 23. zur Anwendung.

§. 21.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15. des Gesetzes vom 15. Mai 1856., betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Samml. S. 435. ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsthes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen

dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10. 12. 13. einzuräumen.

§. 23.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19. bis 22. erforderliche Regulierung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17. und 18.

§. 24.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19. aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

§. 25.

f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§. 19. ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

§. 26.

B. Landarmenverbände.

Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbände des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbände der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem

- 1) die Provinz Schleswig-Holstein,
- 2) die Provinz Hannover,
- 3) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
- 4) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
- 5) der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
- 6) der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§. 27.

§. 27.

Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§. 28.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden Kreis-, beziehungsweise provincial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 71.

§. 29.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§. 70.) vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Ausbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Ausbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Ausbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Voritze des Oberamtmanns bestimmt.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 29. treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlessen, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873. in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlessen die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

§. 31.

Pflichten und
Rechte der
Landarmenver-
bände.

Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28. des Bundesgesetzes) der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Samtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§. 32.

Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9. 10. 13. bis 15. gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 33.

Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 45.), sowie die Bestimmungen in § 1. Nr. 5. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormalig Kurhessischen Staatschatze vom 25. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 525.).

§. 34.

Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbände gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870. zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§. 35.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§. 36.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§. 40.), zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der §. 32. Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§. 17. und 18. zur Anwendung.

§. 37.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§. 33. des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§. 38.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361. Nr. 3. bis 8. des Straf-

gesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behuß dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung in soweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§. 39.

Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im §. 38. gedachten Personen zu tragen.

§. 40.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preussischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbände erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen“ führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.

Verfahren in
Streitfachen
der Armenver-
bände.

§. 41.

Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichtskollegiums, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizeipräsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Rätthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§. 42.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlussfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 43.

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disziplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disziplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§. 44.

Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Landarmenverbände, und wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§. 45.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 46.

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 47.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugestellt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzubringen.
(Nr. 7794.)

zureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugestellt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnissnahme zugestellt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 48.

Der Klageschrift und den im §. 47. gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§. 49.

Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 50.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§. 51.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§. 52.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Ver-

Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§. 53.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 54.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Beurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§. 55.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 56.

Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Landarmenverbände zugewiesen, und wo mehrere Landarmenverbände theilhaftig sind, im Verhältniß zu den in ihnen ankommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§. 57.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung

der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 58.

In allen Streitfachen zwischen Preussischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§. 59.

Gegen die im §. 56. des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preussischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§. 59. des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband aufkommen.

§. 60.

In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preussischen Armenverbände in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der scheidsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 61.

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46. 49. 50. 52. 54. in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im §. 49. bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zuliegt. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§. 62.

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 63.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§. 64.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.

a) auf die Art und das Maas der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.

§. 65.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Verhältnis der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

Die Beschlussfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises, und im Regierungsbezirke Signaringen dem Oberamtmann desjenigen Oberamtsbezirkes

zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 66.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65.) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Refurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 67.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65. 66.) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Refurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 68.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 40. ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§. 69.

Unter einem Deutschen Hilfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. angehört.

§. 70.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§. 70.

Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;
- 2) die in §. 4. Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.) und beziehungsweise in §. 3. des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meissenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regende Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;
- 3) die nach §. 3. unter 1. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317. ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des hannoverschen Königshauses oder des kurhessischen oder des herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
- 4) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§. 71.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landrätthen überwiesenen Berrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiscommissionen, welche auch in Hannover für die

einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im §. 28. gedachten königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

- a) für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
- b) für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
- c) für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§. 36. 40. bis 57. und 66. erwähnten Einrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung Folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im §. 60. gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§. 72.

Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17. und 19. des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303. ff.).

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30., mit dem 1. Juli 1871. in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871. ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbände angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§. 40. ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem
30. Juni

30. Juni 1871. anhängig gemacht werden (§. 65. unter 6. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.).

§. 74.

Mit dem 1. Juli 1871. treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1) für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:

a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. (Gesetz-Samml. 1843. S. 8.) mit der Maßgabe, daß die im §. 6. unter 3. dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,

b) das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 311.), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,

c) der §. 1. des Edikts vom 14. Dezember 1747. wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9. des gegenwärtigen Gesetzes,

d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Laufsitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 505.),

e) der §. 5. der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1535. ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. Oktober 1832.;

2) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841. (Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Samml. S. 267. ff.), mit Ausnahme der §§. 14. bis 18. 77. 78. 81. 82., soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7. bis 15. des Patents, betreffend die Niederlassung und Verforgung von Ausländern, vom 5. November 1841. (ebenda S. 243. ff.);

- 3) für die Provinz Hannover:
- a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts *rc.* vom 6. Juli 1827. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 69. ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
 - b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde *rc.* nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838. (ebenda S. 195. ff.),
 - c) die §§. 48. und 49., sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28. ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842. (ebenda S. 211. ff.);
- 4) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen *rc.* Personen, vom 29. November 1823. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 57. ff.);
- 5) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303. ff.); jedoch
- a) mit Ausnahme des §. 9., soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
 - b) mit Ausnahme des §. 28. und
 - c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des §. 72. dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§. 14. und 16. sub 3. des Gesetzes vom 18. Dezember 1848. für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870. geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;
- 6) für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816. (Bayerisches Gesetzbl. S. 780. ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825. (ebenda S. 103. ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom $\frac{11. \text{ September } 1825.}{1. \text{ Juli } 1834.}$ (ebenda S. 133. ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850. (ebenda S. 341. ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz.

v. Mühler.
Leonhardt.

v. Selchow.
Camphausen.

Gr. zu Eulenburg.
